

ASCON GM
BH

Transportbedingungen der

ASCON

Gesellschaft für Abfall und Sekundärrohstoff Consulting mbH

Stand: August 2017

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
1.1	Gültigkeit der Transportbedingungen	1
1.2	Auftragserteilung	1
1.3	Sicherheit, Kommunikation und Weisungen	1
1.4	An der Beförderung beteiligte Personen	2
2.	Subunternehmer	2
2.1	Einsatz von Subunternehmern	2
3.	Durchführung des Auftrages	2
3.1	Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Be- sowie Entladestelle	2
3.2	Übernahme der Ware	3
3.3	Be- und Entladevorgang	3
3.4	Verwiegung	3
3.5	Größe der Fahrzeuge	3
4.	Dokumentation	3
4.1	Beförderungspapiere/Begleitpapiere/Wiegeschein	3
4.2	Wiegescheinrückmeldung	4
4.3	Aufbewahrungsfristen	4
4.4	Wiegeschein	4
4.5	Übernahme durch das Fahrpersonal	5
4.6	Internationale Transporte	5
5.	Haftung/Versicherung	5
6.	Abrechnung	6
6.1	Abrechnungsgrundlage Gutschriftverfahren und Änderungen	6
7.	Geheimhaltung	6
8.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	6
9.	Salvatorische Klausel	7
10.	Anlagen	8
10.1	Produktspezifische Vereinbarungen Kunststoffe	9
10.2	Produktspezifische Vereinbarungen Altpapier	10
10.3	Produktspezifische Vereinbarungen Aluminium	11
10.4	Produktspezifische Vereinbarungen Weißblech	12
10.5	Produktspezifische Vereinbarungen Glasscherbentransporte	13
10.6	Produktspezifische Vereinbarungen LVP-Transporte	14
10.7	Produktspezifische Vereinbarungen Fertigprodukte	15

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gültigkeit der Transportbedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Parteien erfolgen ausschließlich aufgrund der Transportbedingungen der ASCON. Diese gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Andere Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ASCON diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten die Transportbedingungen der ASCON als angenommen. Alle diesen Transportbedingungen entgegenstehenden Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Davon unberührt bleiben die Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Grundlage der Beförderung sind vorbehaltlich dieser Transportbedingungen die ADSp in der jeweils neuesten Fassung.

1.2 Auftragserteilung

Der Auftrag wird dem Auftragnehmer per Formblatt „ASCON-Frachtformular“ erteilt. Die Auftragsdaten werden grundsätzlich über das Web-Portal „<https://portal.els.de/>“ zur Verfügung gestellt. Die Angaben des Frachtformulars sind vor Auftragsausführung zu prüfen. Mit der Durchführung des Auftrages wurden die Angaben als richtig anerkannt.

1.3 Sicherheit, Kommunikation und Weisungen

Vor dem Transport sind die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeuges durch den Fahrer des Auftragnehmers zu prüfen. Es sind insbesondere ausreichend Ladungssicherungsgeräte mitzuführen, um die Ladung entsprechend abzusichern. Es sind die Vorschriften nach VDI 2700, DIN EN 12195, 12640 und 12642 einzuhalten.

Sicherheitserhöhende technische Entwicklungen sind bei der Auswahl der Fahrzeuge zu berücksichtigen. Vorzugsweise sind schadstoffarme, lärmreduzierte und energiesparende Fahrzeuge einzusetzen.

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen mit Kommunikationseinrichtungen ausgestattet sein, die eine den Anforderungen der ASCON gerechte und zeitnahe Übermittlung aller geforderten Informationen wie z. B. Abweichungen und Störungen der Auftragsdurchführung gewährleisten.

Das Fahrpersonal hat den werkspezifischen Weisungen der Versender und Empfänger zu folgen. Insbesondere hat es den Anordnungen von Werkschutz, Feuerwehr oder Betriebsangehörigen der abgebenden/empfangenden Betriebe Folge zu leisten. Das eingesetzte Fahrpersonal muss entweder in der jeweiligen Landessprache der Versender und Empfänger oder aber in englischer Sprache kommunizieren können. Verweigert die Be- oder Entladestelle dem Fahrer mangels sprachlicher Kommunikationsmöglichkeiten mit Verweis auf am Standort geltende Sicherheitsbestimmungen die Zufahrt, so trägt der Auftragnehmer daraus resultierende Kosten.

1.4 An der Beförderung beteiligte Personen

Der Auftragnehmer hat dem Fahrpersonal alle Kenntnisse zu vermitteln und Unterlagen zu übergeben, die für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt werden. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung der ASCON die Teilnahme des Fahrpersonals an entsprechenden Unterweisungen unter namentlicher Nennung der Teilnehmer nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für die Vorschrift VDI 2700, Ladungssicherung.

2 Subunternehmer

2.1 Einsatz von Subunternehmern

Falls der Auftragnehmer nicht im Selbsteintritt befördert, sind ausschließlich sorgfältig ausgewählte und zuverlässige Subunternehmer einzusetzen. Wird ein Subunternehmer im Namen des Auftragnehmers mit der Transportdurchführung beauftragt, muss dieser für ihn regelmäßig Transporte durchführen und in sein Qualitätssicherungssystem integriert sein. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Subunternehmer mindestens das Anforderungsprofil des Auftragnehmers erfüllt. Der Subunternehmer darf seinerseits den Auftrag nicht an Dritte weitervermitteln. Die Nennung des Auftragnehmers muss im Formblatt „ASCON-Frachtformular“ und ggf. im Begleitschein „Annex VII“ erfolgen.

Es ist untersagt, die Aufträge der ASCON mittels einer Frachtenbörse oder ähnlichem weiterzuvermitteln. Derartige Auftragsvergaben stellen einen „wichtigen Grund“ gem. § 626 BGB dar und berechtigen die ASCON zur Beendigung der Geschäftsbeziehung.

3 Durchführung des Auftrages

Der Auftragnehmer hat folgende Pflichten:

3.1 Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Be- sowie Entladestelle

Je nach zu ladendem Transportgut sind unterschiedliche Abstimmungen durch den Auftragnehmer vorzunehmen. Entsprechende Regelungen dazu finden sich in den als Anlage und Bestandteil dieser Transportbedingungen beigefügten produktspezifischen Hinweisblättern.

Weist die Abholstelle bzw. Anlieferstelle den Auftragnehmer an, eine andere als die auf dem ASCON-Frachtformular angegebene Stelle anzufahren, sind Transporte nur nach vorheriger Zustimmung des Disponenten der ASCON zulässig. Der Auftragnehmer hat jede Abweichung vom erteilten Auftrag - aus welchen Gründen auch immer - der ASCON unverzüglich telefonisch zu melden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Verstöße gegen diese Informationspflichten zur sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung führen können. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die der ASCON gegebenenfalls aus etwaigen Verstößen entstehen.

3.2 Übernahme der Ware

Die Übernahme der Ware muss vom Auftragnehmer gemäß den im Frachtformular genannten Terminen erfolgen. Abweichungen und Verzögerungen sind dem Disponenten der ASCON unverzüglich vom Auftragnehmer mitzuteilen.

Wenn absehbar ist, dass bei Be- und/oder Entladung 60 Minuten überschritten werden, und dadurch eventuell entstehende kostenpflichtige Wartezeiten gegenüber ASCON geltend gemacht werden sollen, ist der Disponent der ASCON sofort und rechtzeitig vor Ablauf der 60 Minuten telefonisch zu informieren. Ist der Disponent nicht zu erreichen, ist unverzüglich eine entsprechende Mail an den Disponenten zu senden.

3.3 Be- und Entladevorgang

Das vom Auftragnehmer eingesetzte Fahrzeug muss vor der Beladung leer sein. Insbesondere dürfen auch keine Paletten oder sonstige Ladehilfsmittel die verfügbare Ladefläche reduzieren. Der LKW kann ansonsten von der Ladestelle und/oder ASCON abgewiesen werden. Alternativ kann mit Zustimmung ASCON der LKW geladen werden, wobei dann die vereinbarte Fracht um die durch die nicht leere Ladefläche reduzierte Zuladung reduziert wird. Grundlage für die Berechnung bilden die durchschnittlichen Ladungsgrößen der jeweiligen Abholstelle des zu verladenden Gutes. Es sind ausreichend Hilfsmittel (Gurte, Antirutschmatten, Kantenschoner, etc.) mitzuführen. Pro Reihe Ladegut muss mindestens 1 Gurt verwendet werden.

3.4 Verwiegung

Für jeden Auftrag ist das Nettogewicht mittels 2-facher Verwiegung an der Be- und/oder Entladestelle festzustellen und zu dokumentieren (Tara- und Bruttoverwiegung, Wiegebeleg siehe auch 5.4). Die Notwendigkeit von Sender- oder Empfängerwiegeschein bzw. teilweise sogar von beiden Wiegescheinen je Auftrag wird in den beigefügten produktspezifischen Anlagen gesondert erläutert.

4 Dokumentation

4.1 Beförderungspapiere/Begleitpapiere/Wiegeschein

Die vom Auftragnehmer erstellten Beförderungspapiere müssen ordnungsgemäß ausgefüllt sein und mit den übrigen Begleitdokumenten mitgeführt werden. Insbesondere das bei grenzüberschreitenden Abfalltransporten mitzuführende und das von ASCON im Web-Portal zur Verfügung gestellte Begleitformular entsprechend der Verordnung (EG) 1013/2006 (im Folgenden „Anhang VII-Dokument“) ist vom Fahrpersonal an der Ladestelle mit den Ladedaten zu komplettieren, ggf. beauftragte Subunternehmer müssen eingetragen werden. Das Anhang VII-Dokument selbst ist dann komplettiert und unterzeichnet mitzuführen. Der Auftragnehmer stellt ASCON von allen Gebühren, Kosten, Buß- und Verwarnungsgeldern frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich fehlender oder unvollständig ausgefüllter Anhang VII –Dokumente von ASCON bzw. deren Bevollmächtigten erheben.

4.2 Wiegescheinrückmeldung

Transporte innerhalb Deutschlands sind der ASCON mit den Daten der vom System erwarteten Wiegescheine innerhalb von 48 Stunden nach Durchführung des Transportes über das Web-Portal "<https://portal.els.de/>" vom Auftragnehmer zu übermitteln.

Bei grenzüberschreitenden Transporten hat die Wiegescheinerfassung innerhalb von 72 Stunden nach Auftragsdurchführung zu erfolgen.

Bei verspätet eingehenden Rückmeldungen behält sich ASCON die Berechnung einer Aufwandspauschale in Höhe von Euro 35 je Ladung vor. ASCON ist berechtigt, die Aufwandspauschale mit Vergütungen für den Auftragnehmer zu verrechnen.

Zu jedem Transport wird der Wiegeschein als eingescanntes PDF Dokument über das Web-Portal hochgeladen. Das vollständig ausgefüllte ASCON-Frachtformular, der CRM Frachtbrief und bei grenzüberschreitenden Transporten zusätzlich das vollständig ausgefüllte Annex VII verbleiben beim Auftragnehmer.

4.3 Aufbewahrungsfristen

Der Auftragnehmer hat das vollständig ausgefüllte und kopierte ASCON-Frachtformular sowie die dazu gehörenden Wiegescheine zu Kontrollzwecken 6 Jahre aufzubewahren. Bei grenzüberschreitenden Transporten sind ergänzend noch CMR-Frachtbrief und Annex VII ebenfalls entsprechend 6 Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen ASCON und mit entsprechender Voranmeldung ist ASCON bzw. von ASCON beauftragten Dritten in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers Zugriff auf die aufzubewahrenden Dokumente zu gewähren.

4.4 Wiegeschein

Der Senderwiegeschein muss die Kennzeichen der eingesetzten Transportmittel, Datum, Uhrzeit und Gewicht der Brutto- und Taraverwiegung, Anzahl der Ballen, Säcke, Big Bag oder Oktabin sowie die Kunststoffartikel und die ASCON Auftragsnummer angeben und von dem für die Verwiegung Verantwortlichen unterzeichnet sein. Sofern manuelle Eintragungen erforderlich sind, sind diese nur zur Bezeichnung der gewogenen Kunststofffraktionen sowie für die Angabe der Ergänzungsauftragsnummer zulässig. Die Angaben im ASCON- Frachtformular und im Wiegeschein müssen übereinstimmen.

Ist an der Ladestelle keine Waage vorhanden, so wird eine Fremdverwiegung einer öffentlichen Waage anerkannt.

Werden Transporthilfsmittel, wie Paletten oder ähnliches verwendet, ist zwingend die Anzahl, das Nettogewicht und die Art der Hilfsmittel anzugeben. Bei der Wiegescheinerfassung im Portal der ASCON ist die Anzahl der Hilfsmittel dann ebenfalls anzugeben.

4.5 Übernahme durch das Fahrpersonal

Der Fahrer des Auftragnehmers bestätigt durch seine Unterschrift auf dem ASCON-Frachtformular die ordnungsgemäße Beladung des eingesetzten Fahrzeuges.

4.6 Internationale Transporte

Bei Transporten gemäß Verordnung (EG) 1013/2006 (Anhang III, Grüne Abfallliste) ist der Auftragnehmer für das Mitführen und das ordnungsgemäße Ausfüllen des Anhang VII- Dokuments, welches von ASCON im Web-Portal „<https://portal.ascon.de/>“ zur Verfügung gestellt wird, sowie für die Vollständigkeit der Dokumente verantwortlich. Das Anhang VII-Dokument ist vom Fahrpersonal an der Ladestelle mit den Ladedaten zu komplettieren, ggf. beauftragte Subunternehmer müssen eingetragen werden. Das Anhang VII-Dokument selbst ist dann komplettiert und unterzeichnet mitzuführen.

Der Auftragnehmer stellt ASCON von allen Gebühren, Kosten, Buß- und Verwarnungsgeldern frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich fehlender oder unvollständig ausgefüllter Anhang VII –Dokumente von ASCON bzw. deren Bevollmächtigten erheben.

Bei Transporten unter Notifizierungsverfahren gemäß Verordnung (EG) 1013/2006 (Gelbe Abfallliste) ist der Auftragnehmer für die Übereinstimmung des Transportes mit der Notifizierung und der Mitführung der ihm überlassenen Transportbegleitpapiere verantwortlich. Der Auftragnehmer stellt ASCON von allen Gebühren, Kosten, Buß- und Verwarnungsgeldern frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich fehlender oder unvollständig ausgefüllter Begleitdokumente von ASCON bzw. deren Bevollmächtigten erheben.

Im grenzüberschreitenden Verkehr muss vom Auftragnehmer eine CMR- Verkehrshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

5 Haftung/Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für eine ausreichende Versicherungsdeckung zu sorgen und diese auf Anforderung der ASCON nachzuweisen. Der Versicherungsschutz hat sich auf alle Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit seinen Verrichtungen für ASCON zu erstrecken.

Sofern der Auftragnehmer nicht selbst gem. EFBV zertifiziert ist, ist jährlich der ausreichende Versicherungsschutz gem. §7 EFBV durch Übersendung der entsprechenden gültigen Versicherungspolice(n) nachzuweisen.

Der Auftragnehmer haftet der ASCON gegenüber gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Erfolgt eine Abholung durch den Auftragnehmer nicht zum vereinbarten Termin bzw. wird die Anlieferung nicht termingerecht vorgenommen, und es entsteht daraus ein Schaden für ASCON durch z. B. sich verändernde Abnahmekonditionen oder gar einer vollständigen Ablehnung der Anlieferung, so haftet der Auftragnehmer auch dafür.

Von ASCON an den Auftragnehmer eventuell übergebene Zugangsdaten für Zeitfenstermanagementsysteme sind vom Unternehmer absolut vertraulich zu behandeln, und dürfen nur für Aufträge der ASCON zum Einsatz gebracht werden.

Soweit die Haftung des Auftragnehmers aufgrund von § 429 ff. HGB auf den Wertersatz des beförderten Gutes beschränkt ist, errechnet sich der Wertersatz, wenn ein marktüblicher Wert nicht zu ermitteln ist, aus den Wiederbeschaffungskosten zuzüglich den Entsorgungskosten für das beschädigte oder verunreinigte Material.

Die ASCON erklärt sich zum S/LVS – Verzichtskunden.

6 Abrechnung

6.1 Abrechnungsgrundlage Gutschriftverfahren und Änderungen

Die Abrechnung der Transporte erfolgt auf Basis der vereinbarten Tonnagesätze.

Bei auf Entfernungsangaben basierenden Abrechnungen gelten die auf den ASCON-Frachtformularen angedruckten Entfernungen als Verbindliche, es sei denn es erfolgt vor Transportdurchführung ein schriftlicher Hinweis des Auftragnehmers auf eine zu korrigierende Entfernungsangabe.

7 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, aller aus der Zusammenarbeit mit der ASCON über das Unternehmen ASCON, Vertragspartner der ASCON, sonstige Personen und Organisationen gewonnene Daten oder Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln. Dies betrifft insbesondere Organisations-, Handels- und Logistikstrukturen, Frachtraten, sowie sämtliche technischen Daten und Vorhaben oder Versuchsreihen der ASCON. Ebenso sind dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Zugangs- und Nutzungsdaten ohne Zustimmung der ASCON keinem Dritten kenntlich zu machen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Verletzungen der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtung für jeden Fall der zukünftigen Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs € 25.000 zu zahlen.

8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen aus der Vorbereitung und Durchführung dieses Vertragsverhältnisses gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist – sofern eine gesetzliche Regelung nicht besteht – durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck, soweit möglich, verwirklicht. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei der Durchführung eine Lücke offenbar wird.

Bonn, August 2017

10 Anlagen

- 10.1 Produktspezifische Vereinbarungen Kunststoffe**
- 10.2 Produktspezifische Vereinbarungen Altpapier**
- 10.3 Produktspezifische Vereinbarungen Aluminium**
- 10.4 Produktspezifische Vereinbarungen Weißblech**
- 10.5 Produktspezifische Vereinbarungen Glasscherbentransporte**
- 10.6 Produktspezifische Vereinbarungen LVP-Transporte**
- 10.7 Produktspezifische Vereinbarungen Fertigprodukte**

10.1 Produktspezifische Vereinbarungen Kunststoffe

Für den Transport von Kunststoffballenware ist die in den Transportbedingungen genannte seitliche Mindestdurchladehöhe von 2,60 m nur für die Artikel Folien, Mischkunststoffe und Sortierreste ausreichend. Für alle anderen Artikel ist eine seitliche Mindestdurchladehöhe von 2,70 m zu gewährleisten.

Soweit nicht anderweitig im einzelnen Auftrag angeführt, können Kunststoffballen auch mit Walking-Floor/Schubboden-LKW transportiert werden.

Bei Verladung von losen Kunststoffen (z. B. Sortierresten, LVP etc.) muss ein Walking-Floor/ Schubboden-LKW eingesetzt werden. Andere Fahrzeugtypen wie z.B. Sattelkipper, Abrollcontainerzüge dürfen nur in Abstimmung mit ASCON zum Einsatz kommen.

Bei Kunststofftransporten ist, soweit nicht im einzelnen Auftrag ausdrücklich anderweitig angeführt, Abholung und Anlieferung i.A. ASCON durch den Auftragnehmer rechtzeitig und nachweislich bei Be- und Entladestelle unter Angabe der vorgesehenen Fahrzeugart zu avisieren. Frachtausfall, Standgeld oder sonstige Folgekosten die durch nicht rechtzeitige bzw. nicht ausreichende Avisierung anfallen, werden von ASCON nicht übernommen.

Soweit nicht ausdrücklich anders im Einzelfall seitens ASCON vorgegeben, gibt der Fahrer an der Ladestelle keine Auskünfte zum Zielort des Auftrages. Entsprechend dürfen der Ladestelle auch nur die jeweiligen Abholscheine vorgelegt werden, da auf diesen in der Regel keine Empfängerangabe eingedruckt ist.

Vor Abfahrt an der Ladestelle hat der Fahrer die Artikelbezeichnung im ASCON-Frachtformular mit der Artikelbezeichnung auf den Unterlagen (Wiegescheine etc.) der Ladestelle abzugleichen. Bei Abweichungen ist unverzüglich der zuständige Disponent der ASCON zu informieren.

Frachtausfall, Standgeld oder sonstige Folgekosten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der ASCON.

10.2 Produktspezifische Vereinbarungen Altpapier

Für den Transport von Altpapier ist generell und wenn im Einzelauftrag nicht anders vorgegeben, immer ein klassischer Planen-LKW (Tautliner etc.) zu stellen. Schubboden-LKW/Walking-Floor, Abrollcontainerzüge, etc. dürfen nur für loses Material und nur nach besonderer Absprache eingesetzt werden.

Bei Anlieferung von Ballenware i. A. ASCON ist sicher zu stellen, dass auf allen Ballen die Ballenmarkierung der ASCON entsprechend angebracht ist. Hierzu sind entweder die von ASCON zur Verfügung gestellten Aufkleber zu verwenden, oder die Nummer ist mittels Sprühfarbe auf alle Ballen aufzutragen.

Altpapierladungen sind in der Regel Terminfrachten, die ausschließlich an den im Auftrag genannten Terminen abgeholt und angeliefert werden müssen. Bedingt durch sich häufig zum Monatswechsel ändernde Konditionen gilt, dass ein eventueller wirtschaftlicher Schaden der ASCON durch nicht termingerechte Anlieferung entsteht, gem. Ziff.5 der Transportbedingungen vom Auftragnehmer zu tragen ist

Bei Aufträgen in denen ASCON gegenüber Absender und/oder Empfänger Neutralität zu wahren hat, und durch ASCON der Auftragnehmer entsprechend instruiert ist, dürfen keine auf ASCON hinweisende Dokumente vorgelegt werden. Für sich durch Verletzung der Neutralität ergebende wirtschaftliche Schäden trägt der Auftragnehmer die Verantwortung.

Vor Abfahrt an der Ladestelle hat der Fahrer die Artikelbezeichnung im ASCON- Frachtformular mit der Artikelbezeichnung auf den Unterlagen (Wiegescheine etc.) der Ladestelle abzugleichen. Bei Abweichungen ist unverzüglich der zuständige Disponent der ASCON zu informieren.

Frachtausfall, Standgeld oder sonstige Folgekosten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der ASCON.

10.3 Produktspezifische Vereinbarungen Aluminium

Soweit nicht anderweitig im einzelnen Auftrag angeführt, können Aluminiumballen auch mit Walking-Floor/Schubboden-LKW transportiert werden.

Bei Aluminiumtransporten ist, soweit nicht im einzelnen Auftrag ausdrücklich anderweitig angeführt, Abholung und Anlieferung i. A. ASCON durch den Auftragnehmer rechtzeitig und nachweislich bei Be- und Entladestelle unter Angabe der vorgesehenen Fahrzeugart zu avisieren. Frachtausfall, Standgeld oder sonstige Folgekosten die durch nicht rechtzeitige bzw. nicht ausreichende Avisierung anfallen, werden von ASCON nicht übernommen.

Soweit nicht ausdrücklich anders im Einzelfall seitens ASCON vorgegeben, gibt der Fahrer an der Ladestelle keine Auskünfte zum Zielort des Auftrages. Entsprechend dürfen der Ladestelle auch nur die jeweiligen Abholscheine vorgelegt werden, da auf diesen in der Regel keine Empfängerangabe eingedruckt ist.

Vor Abfahrt an der Ladestelle hat der Fahrer die Artikelbezeichnung im ASCON- Frachtformular mit der Artikelbezeichnung auf den Unterlagen (Wiegescheine etc.) der Ladestelle abzugleichen. Bei Abweichungen ist unverzüglich der zuständige Disponent der ASCON zu informieren.

Frachtausfall, Standgeld oder sonstige Folgekosten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der ASCON.

10.4 Produktspezifische Vereinbarungen Weißblech

Die Bereitstellung von Weißblech an den Abholstellen erfolgt in max. drei unterschiedlichen Aggregatzuständen: Ballen, Paketen und in loser Schüttung (min. 0,25t/cbm)

Soweit nicht anderweitig im einzelnen Auftrag angeführt, können Ballen und Pakete neben dem Transport auf klassischen Planen LKW (Tautliner etc.) auch mit Walking- Floor/Schubboden-LKW transportiert werden. Lose Schüttung kann dagegen nur per Walking-Floor/Schubboden-LKW oder Sattelkipper (min. 50cbm) transportiert werden. Eventuelle Transporte per Abrollcontainerzug nur nach gesonderter Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und ASCON.

Bei Weißblechtransporten ist, soweit nicht im einzelnen Auftrag ausdrücklich anderweitig angeführt, Abholung und Anlieferung i.A. ASCON durch den Auftragnehmer rechtzeitig und nachweislich bei Be- und Entladestelle unter Angabe der vorgesehenen Fahrzeugart zu avisieren. Frachtausfall, Standgeld oder sonstige Folgekosten die durch nicht rechtzeitige bzw. nicht ausreichende Avisierung anfallen, werden von ASCON nicht übernommen bzw. dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Soweit nicht ausdrücklich anders im Einzelfall seitens ASCON vorgegeben, gibt der Fahrer an der Ladestelle keine Auskünfte zum Zielort des Auftrages. Entsprechend dürfen der Ladestelle auch nur die jeweiligen Abholscheine vorgelegt werden, da auf diesen in der Regel keine Empfängerangabe eingedruckt ist.

Vor Abfahrt an der Ladestelle hat der Fahrer die Artikelbezeichnung im ASCON- Frachtformular mit der Artikelbezeichnung auf den Unterlagen (Wiegescheine etc.) der Ladestelle abzugleichen. Bei Abweichungen ist unverzüglich der zuständige Disponent der ASCON zu informieren.

Frachtausfall, Standgeld oder sonstige Folgekosten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der ASCON.

10.5 Produktspezifische Vereinbarungen Glasscherbentransporte

Bei den Transporten von Glasscherben wird generell in Transport von „unaufbereiteten Scherben“ sowie „aufbereiteten Scherben“ unterschieden.

Für beide Bereiche gilt, dass zum Transport ausschließlich Sattelkipper mit min. 30 cbm Ladevolumen zum Einsatz kommen. Andere Transportbehältnisse (z. B. Abrollcontainerzüge) dürfen nur nach separater Absprache mit ASCON zum Einsatz kommen.

Die Ladefläche der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss absolut sauber sein, so dass kein Störstoffeintrag beim Abkippvorgang erfolgen kann. Die Ladefläche darf keine Beschädigungen aufweisen, die ggf. Reste einer Vorladung aufgenommen haben können. Der Fahrzeug-Rahmen (Fahrgestell) muss sauber und absolut frei von Rückständen aus Vorladungen sein. Dies gilt insbesondere für die Profilträger, die Radabdeckungen und für den hinteren Unterfahrschutz.

Nicht saubere Fahrzeuge oder solche mit einer beschädigten Mulde können vor Beladung beim Absender wie auch vor Entladung beim Empfänger jeweils abgewiesen werden. Eventuell dadurch entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer. ASCON stellt dem Auftragnehmer spezielle Schulungsunterlagen zum Thema Glastransport zur Verfügung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine eigenen sowie eventuell die als Subunternehmer eingesetzten Fahrer dahingehend entsprechend zu unterweisen.

Die im Auftrag angeführten Be- und Entladetermine gelten jeweils als verbindlich vereinbart. Abweichungen sind nur nach Rücksprache und mit Zustimmung durch ASCON möglich. Folgekosten, die der ASCON durch nicht abgestimmte Terminverschiebungen entstehen, sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Vor Abfahrt an der Ladestelle hat der Fahrer die Artikelbezeichnung im ASCON- Frachtformular mit der Artikelbezeichnung auf den Unterlagen (Wiegescheine etc.) der Ladestelle abzugleichen. Bei Abweichungen ist unverzüglich der zuständige Disponent der ASCON zu informieren.

Frachtausfall, Standgeld oder sonstige Folgekosten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der ASCON.

10.6 Produktspezifische Vereinbarungen LVP-Transporte

Soweit nicht anderweitig im einzelnen Auftrag angeführt, wird LVP per Walking- Floor/Schubboden-LKW transportiert.

Die im jeweiligen Einzelauftrag angeführten Termine sind verbindlich einzuhalten. Durch nicht termingerechte Abholung bzw. Anlieferung entstehende Kosten (z. B. Lagergeld am Umschlag etc.) trägt der Auftragnehmer.

ASCON sichert je Abholstelle eine Mindestauslastung von 110kg/cbm im monatlichen Mittel zu. Liegt das monatliche Mittel unter diesem Wert, kann die Differenz durch den Auftragnehmer bei ASCON per monatlicher Rechnung geltend gemacht werden. Der Rechnung ist eine Anlage beizufügen aus der mindestens je Auftrag eines Monats folgende Informationen zu entnehmen sein müssen: ASCON-Auftragsnummer, LKW-Kennzeichen, Ladedatum, Wiegeschein-Nr., Nettogewicht laut Wiegeschein, Volumen des eingesetzten LKW, Sollgewicht und Differenzgewicht sowie Summe der Minderauslastung pro Monat und Frachtsatz des Gebietes in Euro/t.

Vor Abfahrt an der Ladestelle hat der Fahrer die Artikelbezeichnung im ASCON- Frachtformular mit der Artikelbezeichnung auf den Unterlagen (Wiegescheine etc.) der Ladestelle abzugleichen. Bei Abweichungen ist unverzüglich der zuständige Disponent der ASCON zu informieren.

Frachtausfall, Standgeld oder sonstige Folgekosten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der ASCON.

10.7 Produktspezifische Vereinbarungen Fertigprodukte

Soweit nicht anderweitig im einzelnen Auftrag angeführt, wird der Transport per Planen-LKW (z. B. Tautliner etc.) durchgeführt. Andere Fahrzeugtypen wie z. B. Walking-Floor/Schubboden-LKW etc. sind nur in Abstimmung mit ASCON zulässig.

Bei Siloverladungen müssen Silokessel mit einer Mindestkesselgröße von 60 cbm eingesetzt werden. Die Kessel müssen sauber sein, so dass ein Störstoffeintrag durch Reste einer Vorladung ausgeschlossen ist.

Die Fahrzeuge müssen mit entsprechenden Hilfsmitteln für eine ausreichende Ladungssicherung ausgestattet sein. Nach Abfahrt muss mindestens alle 200km nachgurtet werden.

Vor Abfahrt an der Ladestelle hat der Fahrer die Artikelbezeichnung im ASCON- Frachtformular mit der Artikelbezeichnung auf den Unterlagen (Wiegescheine etc.) der Ladestelle abzugleichen. Bei Abweichungen ist unverzüglich der zuständige Disponent der ASCON zu informieren

Die Frachten sind in der Regel Terminfrachten, die ausschließlich an den im Auftrag genannten Terminen abgeholt und angeliefert werden müssen. Der Auftragnehmer haftet der ASCON für Schäden, die durch eine nicht termingerechte Abholung oder Anlieferung entstehen.

Bei den Produkten handelt es sich nicht um Abfälle, entsprechend sind auch keine A-Schilder an den Fahrzeugen sichtbar anzubringen.

Frachtausfall, Standgeld oder sonstige Folgekosten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der ASCON.